

## Transkript Podcastfolge: Wie war das noch genau mit der Plattformhaftung?

*Ein Beitrag von Nicolas John, Johanna Voget, Klaus Palenberg, Justin Rennert und Owen Mc Grath, 15. Februar 2023*

Beschreibung:

Im August 2022 setzte sich bereits eine Folge unter dem Titel „Können Plattformen Täter sein?“ mit der urheberrechtlichen Haftung von Plattformen auseinander. In dieser neuen Folge vertiefen die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen Johanna Voget und Klaus Palenberg das Thema und erläutern hierzu das Zusammenspiel der Rechtsprechung des EuGH und BGH zur Störer- und Täterhaftung mit der DSM Richtlinie, sowie den Rückgriff auf Netzsperrungen als ultima ratio.

Siehe hierzu auch den [Beitrag](#) und die [Kurzmitteilung](#) im hier verlinkten [DFN-Infobrief Recht 12/2022](#).

### Transkript

00:00:07 John

Weggeforscht, der Podcast der Forschungsstelle im DFN.

00:00:15 Palenberg

Hallo und herzlich Willkommen zu einer neuen Folge von Weggeforscht. Mein Name ist Klaus Palenberg und heute sitzt mir gegenüber meine liebe Kollegin Johanna Voget.

00:00:24 Palenberg

Die heutige Folge knüpft an einen Podcast aus dem Juli des vergangenen Jahres an, in dem wir uns bereits über ein BGH Urteil zur Plattformhaftung unterhalten haben. Heute wollen wir ergänzend dazu noch einmal genauer auf die Änderungen in der Rechtsprechung eingehen und darüber hinaus auch das Verhältnis zu Artikel 17 der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, kurz DSM Richtlinie, herausarbeiten. Darüber hinaus werden wir uns auch mit dem Thema Netzsperrungen beschäftigen, um ihnen und euch einen allgemeinen Überblick über die Thematik der rechtlichen Haftung von Plattformen und deren Praxisrelevanz zu verschaffen.

Aber erst einmal was gibts neues?

00:01:02 Rennert

Verfassungswidrigkeit des Polizeigesetzes von Mecklenburg-Vorpommern. Das seit 2020 geltende Polizeigesetz von Mecklenburg-Vorpommern ist teilweise verfassungswidrig. Grund für die Entscheidung der Richter aus Karlsruhe ist, dass das Gesetz weitgehende Ermittlungsbefugnisse bereits dann einräumt, wenn Tatsachen die Annahme der Begehung einer Straftat rechtfertigen und nicht erst bei einer konkretisierten Gefahr. Aufgrund der Entscheidungen muss das Land nun bis Ende des Jahres zahlreiche der Vorschriften überarbeiten.

00:01:31 Rennert

Bundesregierung zu EU-Plänen zur Chat Kontrolle. Nach Plänen der EU

-Kommission sollen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder Mail und Messenger Anbieter zukünftig dazu verpflichtet werden, die Nachrichten ihrer Nutzer nach belastendem Texten und Bildern zu durchsuchen. Innenministerin Nancy Faeser jedoch plante eine andere Methode der Kontrolle privater Kommunikation; das sogenannte Client-Side-Scanning. Nun soll sich die Bundesregierung laut Justizminister Marco Buschmann klar gegen eine Chat Kontrolle und auch gegen das Client-Side-Scanning ausgesprochen haben. Ob sich diese Position schließlich auch im europäischen Gesetzgebungsverfahren durchsetzen wird, bleibt offen.

00:02:11 Palenberg

Nach diesem kurzen News Update kommen wir nun zu eigentlichen Folge. Deshalb an dieser Stelle nochmal ein herzliches Willkommen, liebe Johanna.

00:02:18 Voget

Ja, Hallo auch von meiner Seite. Einleitend in den Hauptteil unserer heutigen Folge möchte ich gerne erstmal noch einen kurzen Rückblick eine kleine Zusammenfassung der Folge aus dem Juli 2022 liefern.

00:02:30 Palenberg

Das ist eine gute Idee.

00:02:31 Voget

Genau, darin hatten wir bereits die Begriffe einer Plattform, eines Täters, sowie eines Störers im Bereich der urheberrechtlichen Verantwortlichkeit erörtert.

Ganz kurz wiederholt ist eine Plattform eine Website, auf der Inhalte hochgeladen und von Nutzern konsumiert werden können. Wer rechtswidriger Weise urheberrechtlich geschützte Inhalte auf einer Plattform hochlädt, ist Täter und haftet dem Urheber auf Schadensersatz, einschließlich des entgangenen Gewinns. Wer diese Verletzungshandlungen hingegen nur mittelbar ermöglicht, ist als Störer zu bezeichnen und haftet auf Unterlassung.

00:03:02 Palenberg

Ah ja, top, dann haben wir das jetzt wieder auf dem Schirm. Ja, das zentrale Problem, dass der Frage nach der Plattformhaftung zugrunde liegt, ist ja das Urheberrecht geschützte Werke, wie beispielsweise Musikvideos, aber auch Texte oftmals im Internet verfügbar zugänglich sind. Das ist natürlich für die Betroffenen ein großes Problem, denn meistens handelt es sich ja um deren geistiges Eigentum, das sie nur gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung stellen wollen. Leider kann man in der Praxis diejenigen, die Verletzungshandlungen begehen, oftmals nur schwer oder gar nicht identifizieren.

00:03:33 Voget

Ganz genau das ist das Problem, was hier quasi grundsätzlich zugrunde liegt und die Konsequenzen für den Urheber werden vor allem dann deutlich, wenn man sich die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung zu den entsprechenden Fällen ansieht. Die Plattformen konnten danach dann nur gemäß § 1004 BGB als Störer in Anspruch genommen werden. Das hatte dann zur Folge, dass gegen große Plattformen wie beispielsweise YouTube nur ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden konnte. Schadensersatz hingegen konnte man nur von den konkreten Tätern der

Verletzungshandlungen verlangen, also den Personen, die tatsächlich urheberrechtlich rechtswidrig Beiträge veröffentlicht haben, auf der Plattform. Und da die regelmäßig nicht identifizierbar sind oder waren, standen die Urheber dann mit leeren Händen dar.

00:04:16 Palenberg

Tja, das ist natürlich ein bisschen blöd, scheint auch nicht ganz fair. Na ja, wie wir bereits in der vorbenannten Folge dann erläutert haben, ist der BGH jetzt aber dazu übergegangen, Plattform ebenfalls selbst als Täter haften zu lassen. Ja, diese Kehrtwende wurde verzogen, weil der EUGH dies bei der Beantwortung verschiedener Vorlagefragen so vorgegeben hat. Den genauen Verfahrensvorgang, den können sie sich auch nochmal in der Folge da von damals anhören. Wie sehen denn genau die Voraussetzungen für diese Täterhaftung der Plattform jetzt aus?

00:04:49 Voget

Die Täterhaftung setzt zunächst voraus, dass ein Diensteanbieter über seine Plattformen dazu beiträgt, der Öffentlichkeit unter Verletzung von Urheberrechten Zugang zu den geschützten Inhalten zu verschaffen.

Das klingt jetzt irgendwie redundant, weil klar, Diensteanbieter, also YouTube zum Beispiel, natürlich tragen sie dazu bei, dass da halt jemand Inhalte veröffentlichen kann und dann können das auch rechtswidrige sein. Deswegen wurde das Ganze ein bisschen konkretisiert; eine täterschaftliche Handlung soll also nur dann vorliegen, wenn Sorgfaltspflichten verletzt werden und dadurch einem Dritten die Urheberrechtsverletzung ermöglicht wird.

Um die Sorgfaltspflichten ein bisschen zu beschreiben, kann auf den Katalog des Artikels 14 der E-Commerce Richtlinie zurückgegriffen werden und das zugrunde gelegt liegt nach dem Verständnis des EuGH eine haftungsbegründende Handlung der Plattformen vor, wenn der Betreiber Kenntnis von der Zugänglichmachung der urheberrechtlich geschützten Inhalte auf seiner Plattform hat und diese nicht unverzüglich löscht oder sperrt, oder wenn er, juristisch gesagt, weiß oder wissen muss also Kenntnis davon haben müsste, dass auf seiner Plattform geschützte Inhalte zugänglich gemacht werden, er aber nicht die geeigneten Maßnahmen ergreift, die von jemandem in seiner Situation angemessener Weise erwartet werden. Oder schließlich, wenn der Diensteanbieter an der Auswahl der geschützten Inhalte, die rechtswidrigerweise zugänglich gemacht werden, sogar beteiligt ist, dazu Hilfsmittel bereitstellt, oder wissentlich das Teilen fördert. Joa, klingt jetzt alles kompliziert und irgendwie wenig griffig, aber ja so, das war jetzt irgendwie der Überblick.

00:06:20 Palenberg

Ja, vielen Dank, ja das das stimmt also das Letzte ist natürlich auch logisch. Wer sich das zum Geschäftsmodell macht, dass derjenige dann auch selber haftet, das ergibt natürlich Sinn.

Wir sind wie wirkt sich das Ganze nun in der Praxis aus?

00:06:34 Voget

Ja, im Nachgang hier auch zu dem Podcast aus Juli 2022 kann man sagen, grundsätzlich gibt es gar keine wesentliche Veränderung durch diese Rechtsprechungsänderung, zumindest nicht, was die haftungsbegründenden Tatsachen angeht. Also die Plattformbetreiber haben auch früher schon immer nur dann gehaftet, wenn sie irgendwie zumutbare Sorgfaltspflichten verletzt haben. Der wesentliche Unterschied liegt einfach nur in der Rechtsfolge, also das wirkt sich jetzt in der Praxis aus. Der Betreiber

haftet, wenn er jetzt als Täter in Anspruch genommen werden kann auch auf Schadensersatz und nicht nur auf Unterlassung.

Wie sich der konkrete Schadensersatz dann berechnen lässt und welche Posten ersatzfähig sind, dazu haben wir ebenfalls im Juli schon einige Punkte erörtert. Bei Interesse also gerne auch da noch mal nachhaken.

00:07:15 Palenberg

Ja, werde ich mir auf jeden Fall nochmal anhören, jetzt wollen wir nochmal kurz hatten wir angekündigt, auf das Verhältnis zu Artikel 17 der DSM Richtlinie eingehen wieso, wo ist da genau der Zusammenhang?

00:07:28 Voget

Also Artikel 17 der DSM Richtlinie verpflichtet faktisch zur Einführung sogenannter Uploadfilter. Der Begriff ist sicherlich den meisten bekannt. Er wurde in der Öffentlichkeit lange diskutiert und auch viel kritisiert.

00:07:39 Palenberg

Ja, habe ich auf vielen Plakaten gelesen.

00:07:41 Voget

Genau, man versteht darunter eine Software, die bereits beim Hochladen die Daten überprüft und gegebenenfalls dann den Upload auch gar nicht zulässt.

Der Hintergrund der Debatte ist einfach, dass die Diensteanbieter dadurch verpflichtet werden sollen, die hochgeladenen Inhalte bereits vor der Veröffentlichung auf Urheberrechtsverstöße zu überprüfen. Andernfalls würden Sie sich haftbar machen. Ganz einfach ist für den Inhaber des geistigen Eigentums natürlich am allerbesten, wenn gar kein Verstoß erst begangen werden kann, weil schon im Vorfeld zu einer Veröffentlichung die Inhalte aussortiert werden. Der EuGH hat ja dann im Frühjahr 2020 endgültig entschieden, dass diese Regelung auch nicht gegen europäische Grundrechte verstößt und das deutsche Umsetzungsgesetz, das sogenannte Urheberrechtsdiensteanbietergesetz kurz UrhDaG.

00:08:26 Voget

Entfaltet seit dem 1.8.2021 also jetzt schon seit mehr als einem Jahr in Deutschland Geltung und regelt auch eine eigene Haftung für Diensteanbieter. Die Entscheidungen des EuGH und des BGH, die wir auch im Juli 2022 hier im Podcast vorgestellt haben und die wir heute wieder Bezug genommen haben, die bezogen sich aber auf den Zeitraum vor Geltung der DSM Richtlinie und des UrhDaG und deswegen möchte ich das hier nochmal herausstellen, also für heute anstehende Fälle ist natürlich das UrhDaG und die DSM Richtlinie quasi vorrangig, aber für Fälle, die entweder dem Zeitraum nicht unterfallen, also quasi vor Geltung der DSM Richtlinien des UrhDaG begangen wurden, oder vor diesem Zeitraum liegen, als auch für Fälle, die gar nicht vom UrhDaG erfasst werden, zum Beispiel kleinere Plattformen. Also sind nicht alle Plattformen als Diensteanbieter vom Urlaub und von DM Richtlinie erfasst. Für diese entfaltet die Rechtsprechung des BGH, also diese Änderung von Störer zur Täterhaftung doch auch immer noch eine hohe Relevanz.

00:09:27 Palenberg

Super, dann hat das also weiterhin noch bedeutender das Urteil aus dem Juni, obwohl es ja inzwischen eine neue gesetzliche Regelung gibt.

00:09:35 Palenberg

Ja, sehr spannend, ja, zuletzt wollen wir heute noch auf das Thema Netzsperrungen zurückkommen. Der Begriff Netzsperrung bezeichnet die Sperrung des Zugangs zu einer Webseite. Das funktioniert verhältnismäßig einfach zum Beispiel darüber, dass die Webseite Adresse, die eingegeben wird, jetzt zum Beispiel [www.dfn.de](http://www.dfn.de), dass das hier übersetzt werden muss in einer IP Adresse. Das passiert über sogenannte DNS Server und wenn diese DNS Server diese Übersetzungen nicht mehr vornehmen, dann ist diese Seite nur noch deutlich schwerer aufrufbar und das ist schon ein sehr scharfes Schwert, denn wenn die Seite nicht mehr abrufbar ist, guckt sich natürlich keiner mehr an. Deshalb hat der BGH da jetzt auch nochmal im Oktober 2022 bestätigt, dass die Netzsperrungen wirklich nur das allerletzte Mittel ist, die sogenannte Ultima Ratio.

00:10:29 Voget

Genau darauf wollen wir heute auch noch mal eingehen, um so ein bisschen die ja, die technische Seite nochmal zu betrachten. Ausgangspunkt in diesem Verfahren war eine Klage mehrerer Wissenschaftsverlage gegen die Telekom. Die Verlage haben hier gerügt, dass die Telekom den Zugang zu sogenannten Schattenbibliotheken, also Websites, auf denen geschützte wissenschaftliche Publikationen kostenlos zugänglich gemacht werden, ermöglicht. Die Täter wollten hier Netzsperrungen seitens der Telekom für diese Internetseiten erwirken.

00:10:58 Palenberg

Und auf welche rechtliche Grundlage haben Sie das gestützt?

00:11:02 Voget

Die Rechtsgrundlage ist hier Paragraph 7 Absatz 4 des Telemediengesetzes, danach kann der Inhaber eines Rechts am geistigen Eigentum von einem Diensteanbieter die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung einer Rechtsverletzung zu verhindern. Voraussetzung ist aber auch, dass für den Rechteinhaber keine andere Möglichkeit besteht, der Verletzung seines Rechts abzuwehren. Schon die Formulierung des Gesetzes liegt hier also ziemlich nahe, dass die Netzsperrung gegenüber anderen Vorgehensweisen subsidiär sein soll.

00:11:29 Palenberg

Was hätten denn in diesem Fall die Rechteinhaber anderes machen können?

00:11:33 Voget

Ja, da ist zuerst einmal das Vorgehen gegen den einzelnen Webseitenbetreiber also quasi das, was wir gerade hatten zum Beispiel gegen jetzt hier wäre es in dem Fall jetzt die Schattenbibliothek, aber sonst wäre es vielleicht größere Plattformen wie YouTube et cetera.

Also ist der Rechteinhaber zunächst verpflichtet, primär den die Rechtsverletzungen herbeiführen Beteiligten in Anspruch zu nehmen und daneben kommt dann auch noch eine Inanspruchnahme des Host Providers in Betracht, also des Dienstleisters, der die Erreichbarkeit der Website im Internet

sicherstellt, auch sehr technisch und im vorliegenden Fall wurde das auch noch dadurch verkompliziert, dass dieser Host Provider in Schweden ansah.

00:12:09 Palenberg

Also, dass die ausländischen Niederlassungen jetzt in Schweden war führte dann dazu, dass die Netzsperrern als letztes Mittel zum Zuge kam.

00:12:16 Voget

Nee, nicht mal das. Der BGH hat hier deutlich klargestellt, dass jedenfalls bei Host Providern, die in der EU ansässig sind, stets erst ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz gegen diesen Betreiber eben einzuleiten wäre. Also halt noch nicht netzsperrern, sondern erst mal am besten erstmal Website Betreiber, dann Host Provider und erst ganz am Ende käme eine Netzsperrere in Betracht.

Der BGH sieht die Grenze der zumutbaren Maßnahmen also erst dann erreicht, wenn der Rechteinhaber Maßnahmen anstrengen müsste, die zu einer nicht zumutbaren zeitlichen Verzögerung der Anspruchsdurchsetzung führen, oder deren Erfolgsaussichten schlicht fehlen würden.

00:12:52 Palenberg

Ja, also in einem EU Mitgliedstaat sollte man eigentlich schon erwarten, dass es da auch einstweiligen Rechtsschutz dann, dass der Aussicht auf Erfolg hat.

Ja schön also lässt sich zusammenfassend sagen, dass der BGH das einschneidende Mittel der Netzsperrere wirklich nur weiterhin als letzten Ausweg zulässt. Vor diesem Hintergrund erscheint es dann auch umso wichtiger für die Inhaber von Schutzrechten, dass wenigstens die Möglichkeit besteht, Plattform über das neue UrhDaG oder über die neue Rechtsprechung zu Täterhaftung in Anspruch zu nehmen, um ihre Rechte zu verteidigen. Denn weiterhin sind sie ja der allererste Ansprechpartner.

00:13:27 Voget

Ja, das kann man in der Tat so sagen natürlich bleibt immer noch die Problematik grundsätzlich, dass man den konkreten Täter nicht ausfindig machen kann deswegen umso wichtiger, wenn die Haftung der Plattformbetreiber ausgeweitet wird und dann halt immer noch Host Provider da sind, um in Anspruch genommen zu werden und im allerletzten Fall dann eben die Netzsperrere greift. Es bleibt also zu hoffen, dass diese praktische Umsetzung nach diesen Leitlinien auch zu interessengerechten Ergebnissen führt und genau für den Inhaber von geistigen Eigentum von Urheberrechten dann nicht zu Nachteilen.

Wir hoffen, dass wir ihnen und euch so jetzt nochmal einen guten Überblick über Probleme und Lösungsansätze der urheberrechtlichen Plattformhaftung geben konnten und vor allem die Gedanken aus Juli 2022 nochmal abrunden und vertiefen konnten. Vielen Dank auf jeden Fall für das Einschalten und bis zum nächsten Mal bei Weggeforscht.

00:14:14 Palenberg

Ja, da bin ich mir sicher, dass das geklappt hat, denn meiner Meinung nach haben wir da ordentlich was weggeforscht.

Also vielen Dank, liebe Johanna, bis zum nächsten Mal.